

Benutzungsordnung

für die Benutzung der Einrichtung Jugendfreizeitstätte "Hollager Mühle"

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) folgende Benutzungsordnung für die Jugendfreizeitstätte Hollager Mühle beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einrichtung Jugendfreizeitstätte Hollager Mühle umfasst den Zeltplatz, den Mühlenturm, das Blockhaus, den Pavillon, die Sommerhäuser und das Badehaus. Sie ist grundsätzlich für die Jugendarbeit bestimmt. Sie steht Personen aus allen Ländern der Erde offen.

- (2) Die Einrichtung verfügt über folgende Belegungsmöglichkeiten **mit** Übernachtung:
 - a) Zeltplatz bis zu ca. 200 Personen
 - b) Mühlenturm bis zu 30 Personen
 - c) Blockhaus bis zu 14 Personen (2 EZ/Du/WC; 1 Schlafräum für 12 Pers.)
 - d) Sommerhäuser bis zu 16 Personen

- (3) Die Einrichtung verfügt über folgende Belegungsmöglichkeiten **ohne** Übernachtung
 - a) Blockhaus bis zu 30 Personen
 - b) Pavillon bis zu 60 Personen

- (4) Für die Benutzung der Einrichtung werden Zelte nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzergruppen

- (1) Folgende Benutzergruppen werden aufgenommen:
 - a) Kinder- und Jugendgruppen
 - b) Schulklassen in Begleitung von Aufsichtspersonen
 - c) Einzelpersonen
 - d) Erwachsenengruppen
 - e) Gruppen gemischten Alters

- (2) Die Durchführung von Feierlichkeiten (Grünkohlessen, Geburtstage etc.) ist nachrangig möglich.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Nach der Ankunft meldet sich der/die LeiterIn/Einzelperson sofort bei der Hausleitung der Gemeinde Wallenhorst. Eine Meldekarte ist auszufüllen.
- (2) Die zu nutzende Unterkunft, Zeltplatzfläche bzw. Räumlichkeit wird von der Hausleitung zugewiesen. Ein eigenmächtiger Wechsel ist nicht gestattet.
- (3) Die Anlagen, Gebäude und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Einrichtungsgegenstände sind an den vorgesehenen Standorten zu benutzen. Mit Zustimmung der Hausleitung sind Ausnahmeregelungen gestattet. Schäden sind unverzüglich der Hausleitung zu melden.
- (4) Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Behälter zu benutzen. Dabei ist die Trennung der Abfälle in Bio-Tonne, Papier, Restmüll, Gelber Sack und Altglas vorzunehmen.
- (5) Lagerfeuer sind an den vorgesehenen Feuerstellen abzubrennen. Sie sind stets zu beaufsichtigen.
- (6) Ab 22 Uhr ist ruhestörender Lärm etc. untersagt. Nachtruhe ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr zu wahren.
- (7) Haustiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Hausleitung mitgebracht werden.
- (8) Der Hausleitung der Gemeinde Wallenhorst ist der Zutritt zu der Einrichtung jederzeit gestattet.
- (9) Den Anordnungen der Hausleitung der Gemeinde Wallenhorst ist Folge zu leisten.
- (10) Außer dieser Benutzungsordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

§ 4

Reinigung

Die Anlagen, Gebäude und Einrichtungsgegenstände sind nach jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal täglich, zu reinigen. Die Reinigung obliegt grundsätzlich den Benutzern.

§ 5

Haftung

- (1) Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Unfälle der Benutzer der Einrichtung wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Benutzer der Einrichtung haften für entstandene Schäden an den Anlagen, den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen.

§ 6

Verkauf von Getränken etc.

Handel durch die Benutzer ist in der Einrichtung nicht gestattet.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die nicht Benutzer der Einrichtung sind, haben die Einrichtung auf Anweisung der Hausleitung zu verlassen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sowie die Anweisungen der Hausleitung haben die Benutzer die Einrichtung auf Anweisung der Hausleitung zu verlassen.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst kann von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9

Entgelte

Die für die Benutzung der Einrichtung zu entrichtenden Entgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Wallenhorst vom 01.07.1997 außer Kraft.

Wallenhorst, den 23.07.2015

Gemeinde Wallenhorst

Otto Steinkamp

Bürgermeister

(Siegel)